

Kleine Anfrage

## Lanzarote Konvention

---

Frage von Landtagsabgeordneter Alois Beck

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

### Frage vom 04. März 2015

Ich möchte auf die November-Landtagssitzung des letzten Jahres verweisen, wo bei der Behandlung des Lehrer-Dienstgesetzes auch das mögliche Vorgehen bei fehlbaren oder gar mit einem Tätigkeitsverbot belegten Lehrpersonen diskutiert wurde. Die zuständige Ministerin hat damals ausgeführt, dass geplant sei, entsprechende rechtliche Anpassungen im Rahmen der Ratifikation des Übereinkommens des Europarates zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch - das ist die sogenannte Lanzarote-Konvention - vorzunehmen. Der Landtag könne sich vermutlich noch vor der Sommerpause 2015 damit befassen. Ich möchte hier nochmals festhalten, dass hinsichtlich dieser Thematik eine Gesetzeslücke und klarer Handlungsbedarf besteht. Sodann stellen sich unabhängig von der Lanzarote-Konvention auch Fragen zum derzeitigen konkreten Verfahren bei fehlbaren Lehrpersonen hinsichtlich sexuellem Missbrauch von Kindern.

- \* Gibt es eine Verzögerung bei der Umsetzung der sogenannten Lanzarote-Konvention und was sind allenfalls die Gründe dafür?
- \* Bestehen von Seiten der Behörden Vorgaben, Leitlinien oder ähnliches, welche bei einem konkreten Anlassfall bei fehlbaren oder mutmasslich fehlbaren Lehrpersonen eine strukturierte und rechtlich abgestützte Vorgehensweise für die Personen, Institutionen und Gremien in den betroffenen Schulen sicherstellen?
- \* Wenn solche Vorgaben bestehen, wann wurden diese erlassen und wie sind die gemachten Erfahrungen? Wo sieht die Regierung allenfalls Verbesserungspotential?

### Antwort vom 05. März 2015

Zu Frage 1: Wir erarbeiten derzeit den Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderungen der entsprechenden Gesetze im Zuge der Ratifizierung des Übereinkommens des Europarats vom zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention). Dieser soll im Frühjahr von der Regierung verabschiedet werden.

Zu Frage 2: Ja, es bestehen Verhaltens- und Verfahrensvorschriften.

Frage 3: Die massgeblichen Verhaltens- und Verfahrensregeln bestehen seit 2004. In den vergangenen 25 Jahren hat es amtsbekannt in weniger als 5 Fällen strafrechtliche Verfahren gegeben. In einigen wenigen Fällen wurden disziplinarische Massnahmen angeordnet. In einem Fall kam es zu einer einvernehmlichen sofortigen Auflösung des Dienstverhältnisses, ohne dass ein strafbares Verhalten nachgewiesen werden konnte.

Es hat sich gezeigt, dass in gesetzlicher Hinsicht noch Verbesserungspotential vorhanden ist. Es ist geplant, die entsprechenden Anpassungen im Rahmen der Ratifizierung der Lanzarote-Konvention vorzunehmen.